

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen und Grenzpunkten in der Ortsgemeinde Hockweiler, Gemarkung Hockweiler**

Auf Antrag der Ortsgemeinde Hockweiler wurde in der Gemarkung Hockweiler aus Anlass der Endvermarkung der Sonderung bO 154142/2016 die Grenzpunkte der Flurstücke Flur 5 Nr. 65, 66, 70/1, 70/3, 70/5, 70/6, 70/7, 70/8, 70/10, 70/12, 70/13, 70/14, 70/15, 70/16, 70/17, 70/18, 70/19, 70/20, 73/1 teilweise bestimmt und abgemarkt.

Über die Bestimmung und Abmarkung der Grenzpunkte wurde am **04.03.2024** eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1) in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**Einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.**

**Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.**

**Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 der Anlage 1 unterbleibt die Bestimmung und Abmarkung der mit „Y“ gekennzeichneten Grenzpunkte; dem Antrag wird stattgegeben. Besonderheiten in den Abmarkungen sind in der Skizze beschrieben.**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **02.04.2024 – 02.05.2024** bei der **Öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Dr.-Ing. H. J. Treinen, Öffentl. best. Verm. Ing., Gerty-Spies-Straße 8 in 54290 Trier** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (**Mo.- Fr. von 8.00 bis 12.45 Uhr** sowie von **13.30 bis 16.30 Uhr**) nach telefonischer Anmeldung (0651-994095-0) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102: FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann**

**1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder**

**2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlichen Vermessungsstelle (Vermessungsbüro  
ÖbVI Dr.-Ing. H. J. Treinen, Gerty-Spies-Straße 8 in 54290 Trier)  
erhoben werden.**

**Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. H. J. Treinen finden Sie unter [https://www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische\\_kommunikation\\_vermessungsbuero\\_treinen.pdf](https://www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische_kommunikation_vermessungsbuero_treinen.pdf)**

Trier, den 04.03.2024

gez. Dr. Treinen  
Dr.-Ing.H.J. Treinen – Öffentlich. best. Verm.Ing.  
54290 Trier, Gerty-Spies-Straße 8

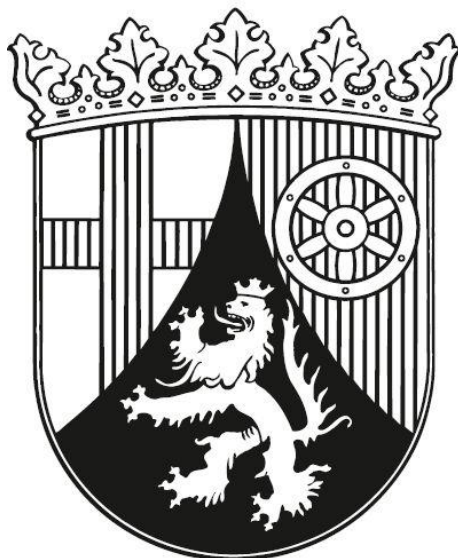
Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bG 171688//2023	Datum 04.03.2024	Seite (von Seiten) 1 ( 4 )
--	----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  <b>DR.-ING. Helmut J. TREINEN</b> Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Gerty – Spies – Straße 8 - 54290 Trier Tel.: 0651-9940950 - Fax.: 0651-9940951 info@vermessung-dr-treinen.de	Vermessungs- und Katasteramt <b>Westeifel - Mosel</b>	
	Gemeinde <b>Hockweiler</b>	
	Gemarkung <b>Hockweiler</b>	Gemarkungsnummer <b>2787</b>
	Flur <b>5</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>L. 491/23</b>	Flurstück(e) <b>70/5 u.a.</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

# Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) <b>Trier, 04.03.2024</b>
---

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) <b>Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI</b>
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
-----	---
Antragstellerin: Ortsgemeinde Hockweiler	---

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bG 171688//2023	Datum 04.03.2024	Seite (von Seiten) 2 ( 4 )
---	----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:  
Endvermarkung der Sonderung bO 154142/2016 in Teilbereichen;  
Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

### **b) Anhörung**

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil eine einwandfreie Katasterqualität vorliegt. Im Übrigen hat die Antragstellerin (lfd. Nr. 1 der Anlage 1) auf Grenztermin verzichtet.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bG 171688//2023	Datum 04.03.2024	Seite (von Seiten) 3 ( 4 )
---	----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 der Anlage 1 unterbleibt die Bestimmung und Abmarkung der mit „Y“ gekennzeichneten Grenzpunkte; dem Antrag wird stattgegeben. Der Grenzpunkt bei „A“ wurde aufgrund eines Zaunpfostens nicht zentrisch abgemarkt. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

### 3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

### 4. Bekanntgabe (erfolgt öffentlich)

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder~~
- ~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat)  
erhoben werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich~~

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bG 171688//2023	Datum 04.03.2024	Seite (von Seiten) 4 ( 4 )
---	----------------------------------	---------------------	-------------------------------

~~bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen  
bestandskräftig werden.~~

### **6. Rechtsbehelfsverzicht**

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in  
der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen  
Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden  
Entscheidungen verzichten.~~

**gez. Dr. Helmut J. Treinen - ÖbVI**

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

L.491/23 **Skizze zur Grenzniederschrift**  
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Hockweiler  
Flur 5



"Y" = Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 der Anlage 1 unterbleibt die Bestimmung und Abmarkung der mit "Y" gekennzeichneten Grenzpunkte; dem Antrag wird stattgegeben.

**Zeichenerklärung:**

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
<b>F</b> Festgestellt	<b>W</b> Wiederhergestellt	<b>nFB</b> nicht feststellbar		
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
nicht abgemerkter Grenzpunkt	Meißelzeichen	Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	R 0,5	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	K	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	B 1,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	R	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	B *	B * Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)